

**Die Landesregulierungs-
behörde**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle Strom- und Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Sachsen

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Juliane Leuschke

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84403
Telefax: +49 351 564-84080

Juliane.Leuschke@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/87/8-2021/50799

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
30. September 2021

Rundschreiben 4/2021

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02. September
2021, C-718/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit seinem Urteil vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-718/18 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Deutschland im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verurteilt, eine weitreichendere Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden zu gewährleisten. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass Deutschland die Vorgaben der EU-Elektrizitätsrichtlinie (EU-Richtlinien 2009/72/EG (Strom) und der EU-Erdgasrichtlinie (EU-Richtlinie 2009/73/EG (Gas)), die die Schaffung eines offenen und durch Wettbewerb geprägten Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes bezwecken sollen, nicht europarechtskonform umgesetzt hat. Dieses Urteil löst umfassenden Anpassungsbedarf im nationalen Regulierungsrecht aus.

Der vollständige Text des Urteils ist abrufbar unter curia.europa.eu.

I. Bis die notwendigen Anpassungen durch Gesetz- und Verordnungsgeber erfolgt sind, wird die Landesregulierungsbehörde Sachsen die weiterhin geltenden Vorgaben des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers im Bereich der Regulierung von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen in Deutschland anwenden.

Um die komplexen rechtlichen Hintergründe zu veranschaulichen und rechtliche Unsicherheiten in der sich nun darstellenden Übergangsphase so weit als möglich zu reduzieren, gibt die Landesregulierungsbehörde die folgende Darstellung zu ihrer Lesart zur allseitigen Information. Sollten sich hieraus Fragen ergeben, kommen Sie gern mit uns ins Gespräch.

II. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung zwar festgestellt, dass die Vorgaben des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers im Bereich der Regulierung von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen in Deutschland (normative Regulierung) insgesamt mit Unionsrecht unvereinbar sind und Unionsrecht insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurde.

Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist.

III. Gleichwohl sind nationale Regulierungsvorgaben – auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021, C-718/18 - weiterhin vollständig anzuwenden. Denn die in Rede stehenden Regelungen sind, auch wenn sie sich als unionsrechtswidrig erwiesen haben, anzuwenden, bis sie vom Gesetz- und Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden: BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff.

Eine Verpflichtung der Landesregulierungsbehörde zur Anwendung der nationalen Regulierungsvorgaben folgt überdies auch aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Wonach die rechtliche Grundordnung Deutschlands insbesondere durch das sog. Gewaltenteilungsprinzip als auch die Grundsätze der Gesetzesbindung normiert sind. Die Landesregulierungsbehörde als vollziehende Gewalt ist an Gesetze, Rechtsverordnungen und das Recht insgesamt gebunden. Soweit solche Rechtsnormen entsprechende Vorgaben machen, hat sie diese verfassungs- und rechtskonform zu vollziehen.

Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht ist dem Unionsrecht entgegenstehendes nationales Recht zwingend nichtig. Es unterliegt lediglich dem unionsrechtlichen Anwendungsvorrang. BVerfG, Urteil vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286 Rn. 53.

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Vielmehr dürfen danach nur jene nationalen Regelungen von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar sind.

Jedoch verstoßen die nationalen Regulierungsvorgaben nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrechts. Die im eingangs benannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der nationalen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbares Recht.

Eine unmittelbare Anwendung von Richtlinienbestimmungen erfolgt in der Systematik europäischen und nationalen Rechts ohnehin nur in Ausnahmefällen und unter spezifischen Voraussetzungen. So geht der EuGH von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Da die hier einschlägigen Richtlinienvorgaben jedoch nicht unbedingt sind und ihre unmittelbare

Anwendung mit Belastungen Einzelner verbunden wäre, kommt eine unmittelbare Anwendung von Richtlinienbestimmungen vorliegend nicht in Betracht.

IV. Ungeachtet dessen sprechen aus Sicht der Landesregulierungsbehörde flankierend weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen.

Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Meißner
Leiterin Landesregulierungsbehörde Sachsen